

An den Landrat

Glarus, 13. Februar 2026

Bericht zu: Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen; Gewährung eines Zusatzbeitrags von 1,44 Millionen Franken und eines Darlehens von 2,5 Millionen Franken an das Projekt «Futuro» der Sportbahnen Elm AG

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzaufsichtskommission behandelte das Geschäft 2026-3 an ihren Sitzungen vom 2., 4., 9. und 13. Februar 2026 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Ruedi Schwitter, Näfels

Mitglieder: LR Samuel Zingg, Mollis
LR Albert Heer, Oberurnen
LR Peter Rothlin, Oberurnen
LR Andreas Luchsinger, Riedern
LR Cyrill Schwitter, Näfels (9.2. und 13.2.: LR Beat Noser, Oberurnen)
LR Nadine Landolt Rüegg, Näfels
LR Stephan Muggli, Betschwanden (Ersatz für LR Philippe Haller, Mollis)
LR Barbara Vögeli, Engi

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

Landesstatthalter Markus Heer, Departement Finanzen und Gesundheit
Regierungsrätin Marianne Lienhard, Departement Volkswirtschaft und Inneres
Tina Fuchs, Departementssekretärin Volkswirtschaft und Inneres
Stephan Schubert, Finanzkontrolle

Herr Beat Marty, Verwaltungsrat Sportbahnen Elm AG und Dipl. Wirtschaftsprüfer BDO und Frau Dr. Corina Caluori von der Caviezel Partner AG hielten das «Impulsreferat» während des ersten Teils der ersten Sitzung und standen für Fragen zur Verfügung.

Die Sitzungsprotokolle wurden von Frau Sara von Massenbach, Staatskanzlei, als Wortprotokoll geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 6. Januar 2026
- Bericht 22, FUTURO VIVA SOLO, Finanzielle Projektübersicht vom 5. Januar 2026
- Bericht 20, FUTURO VIVA, Finanzielle Projektübersicht vom 1. Mai 2025
- Bericht 21, FUTURO VIVA, Umsetzung auf Basis KV 1. Mai 2025 vom 1. Mai 2025
- Bericht 6, FUTURO SANO, Umsetzung auf Basis KV 1.5.2020 vom 18. Mai 2020

- Bericht 5, FUTURO SANO, Finanzielle Projektübersicht inkl. SANO vom 18. September 2018
- Bericht 6, FUTURO SANO, Umsetzung, Grundlegender Bericht vom 18. September 2018
- Präsentation Sportbahnen Elm für FAK vom 2. Februar 2026
- Übersicht der Sportbahnen Elm zur Fremdfinanzierung und Amortisation vom 4. Februar 2026
- Präsentation Anpassung Finanzierungsmodell i.S. FUTURO des DVI für FAK vom 2. Februar 2026
- Rechtliche Einschätzung des Rechtsdienstes zur Beschlussfassung des Landrats in eigener Kompetenz vom 30. Januar 2026
- Projektbeschreibung (3 Seiten) INFRA Sportbahnen Braunwald AG vom 27. Januar 2026
- Stellungnahme Sportbahnen Braunwald vom 27. Januar 2026
- Vision und Strategie Umsetzungsprojekte Braunwald vom 19. Januar 2023
- Memorialsantrag vom 31. Januar 2026

1. Ausgangslage

1.1. Kurzzusammenfassung des Impulsreferats - Sichtweise der Sportbahnen Elm AG

Die Sportbahnen Elm AG (SBE AG) legten in einer einführenden Präsentation ihre Sicht der finanziellen Ausgangslage dar. Herr Beat Marty, Verwaltungsrat der SBE AG und Vertreter der BDO AG und Frau Dr. Corina Caluori von Caviezel Partner hielten eine Präsentation bzgl. der Eckpunkte von FUTURO und standen in der anschliessenden Fragerunde Rede und Antwort.

Eine zentrale Aussage seitens der SBE AG ist, dass jede weitere Verzögerung das Projekt erneut und beträchtlich bis zu 1 Million Franken verteuere, was sich die SBE AG nicht mehr leisten könnten. Zudem seien die Mehrkosten unverschuldet entstanden, da das Projekt seit 2017 unverändert bestehe. Das Zeitfenster für die Bauarbeiten sei kurz und man möchte unbedingt vermeiden, dass die Baustelle überwintert werden müsse. Der geplante Baubeginn sei im März 2026.

Einsparmöglichkeiten bzw. eine Redimensionierung seien aus mehreren Gründen nicht möglich. So müssten beispielsweise die Bewilligungsverfahren neu gestartet werden. Die Streichung der Beschneigung der Talabfahrt sei aus mehreren Gründen nicht sinnvoll. So werde beispielsweise das Wasser der Sernf mit Leitungen entlang der Piste heraufgepumpt. Die zusätzlichen Schächte seien bzgl. Kosten von untergeordneter Bedeutung.

Entweder könne das Projekt mit den Kosten von 25,677 Millionen Franken realisiert werden oder eine Umsetzung sei gar nicht mehr möglich.

Die Grundsätze aus dem Finanzkonzept 2017 und dem Businessplan seien unverändert übernommen. Das Umsatzpotential betrage 1,5 Millionen Franken, davon wurden 80% berücksichtigt. Mit der ausgebauten Gastronomie und dem umgebauten Empächli sowie den Preisanpassungen konnte ein Teil davon bereits realisiert werden.

Die aktuelle Wintersaison verdeutliche einmal mehr, dass eine leistungsfähige Beschneigungsanlage, welche ein minimales zusammenhängendes Pistennetz gewährleiste, existenziell für die SBE AG sei.

Eine Umsetzung mit dem Ansatz der Infra Elm AG würde Mehrkosten generieren (Stichworte: Umsetzungsschwierigkeiten, Fragen der Kompetenzen und Zuständigkeiten, Governance und Compliance).

Im Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens von 2,5 Millionen Franken gibt die SBE AG die Zusage ab, dass dieses fristgerecht zurückbezahlt werde.

1.2. Sicht der Departementsvertreter

Die beiden Departemente Volkswirtschaft und Inneres (DVI) und Finanzen und Gesundheit (DFG) haben in ihrer Präsentation die Eckpunkte von FUTURO erläutert und den Lernprozess beschrieben hinsichtlich der Infra Elm AG. Der vollzogene Kurswechsel sei Ausdruck von Verantwortung und Pragmatismus.

1.3. Finanzielle Übersicht

Darstellung des DVI zu den möglichen Finanzierungsvarianten für die aktuellen Investitionskosten von 25.677 Millionen Franken und die Höhe des finanziellen Risikos der öffentlichen Hand:

Übersicht Finanzierung	gem. Antrag RR	mit Infra Elm AG AFP 12.5 Mio.	mit Infra Elm AG ursprünglicher Beitrag
Investitionskosten	25'677	25'677	25'677
AFP Beitrag Kanton	-10'000	-10'000	-6'000
AFP Beitrag Gemeinde	-2'500	-2'500	-1'500
bestehende Beschneigungsanlage	-2'699		
Aktienkapital Kanton		-1'536	-1'536
Aktienkapital Gemeinde		-384	-384
Aktienkapital Sportbahnen Elm		-480	-480
notwendige Fremdfinanzierung	10'478	10'777	15'777
Darlehen Sportbahnen Elm	-	-3'382	-3'382
davon Fremdfinanzierung Kanton Glarus	-2'500		
verbleibende Fremdfinanzierung	7'978	7'395	12'395
AFP Beitrag Kanton	10'000	10'000	6'000
AFP Beitrag Gemeinde	2'500	2'500	1'500
Aktienkapital Kanton		1'600	1'600
Aktienkapital Gemeinde		400	400
Fremdfinanzierung	2'500	10'777	15'777
Finanzielles Gesamtrisiko öffentliche Hand	15'000	25'277	25'277

Bemerkung: die Variante «ursprünglicher Betrag» beinhaltet zusätzliche 960'000 Fr. Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Abschreibungen über 30 Jahre (30*32'000 Fr.), der in dieser Darstellung nicht enthalten ist.

Das gesamte Projekt wird mit Geldern der öffentlichen Hand und Fremdkapital, d.h. ohne zusätzliches Eigenkapital finanziert.

Gegenüberstellung (der Kommission) des Beschlusses der LG 2018 und des Antrags des Regierungsrats:

In Mio. Franken	2020	2026	Kommentar
Kanton			
A-fonds-perdu (Investitionsbeiträge)	6.000	10.000	Nachtragskredit 50201002/5650.00
Abschreibungen (30*32'000 Fr.)	0.960		Abschreibungsdauer 30 Jahre
Aktienkapital (Beteiligung)	1.600		
Total ohne Darlehen	8.560	10.000	
Darlehen im Verwaltungsvermögen		2.500	Nachtragskredit 50201002/5450.00
Total Kantonsanteil inkl. Darlehen	8.560	12.500	
Rahmenkredit LG 2018 - 2028)	12.500	12.500	
Restbetrag nicht ausgeschöpft	3.940	0.000	
Projektkosten	17.389	25.677	17.389 Mio. exl. MwSt; 26.677 Mio inkl. MwSt.
davon bestehende Anlagen		2.700	
Glarus Süd			
A-fonds-perdu (Investitionsbeiträge)	1.500	2.500	Entscheid Erhöhung erst Juni 2026
Abschreibungen (30*8'000 Fr.)	0.240		Abschreibungsdauer 30 Jahre
Aktienkapital (Beteiligung)	0.400		
	2.140	2.500	
Aktienkapital Infra Elm AG			
Kanton	1.600	0.064	64%
Gemeinde	0.400	0.016	16%
SBE AG	0.500	0.020	20%
	2.500	0.100	

Mit dem Antrag des Regierungsrates würde die Infra Elm AG liquidiert und das Eigenkapital (die Einzahlung betrug 100'000 Fr.) zurückbezahlt.

1.4. **Bereitgestellte Dokumente und zeitliche Dimension**

Die bereitgestellten Dokumente standen der Kommission erst sehr spät zur Verfügung. Sie lässt sich zwar grundsätzlich nicht unter Druck setzen, da die Qualität der Aufsicht Vorrang hat. Wenn aber wie in diesem Fall erst einige Wochen vor dem geplanten Baubeginn ein regierungsrätlicher Antrag behandelt werden muss, so kann auch die Kommission den Zeitdruck nicht ausblenden, da sie nicht «Verhinderin» sein will und nicht durch ihr zeitliches Vorgehen letztlich (ungewollte) Tatsachen schaffen will. Die Kommission hat sich bemüht, ein Vorgehen zu wählen, das diesen gordischen Knoten löst und eine saubere Bereinigung dieser verfahrenen Situation erlaubt.

Die erwähnten Dokumente werden im folgenden Kapitel unter den einzelnen Schwerpunktthemen gewürdigt.

2. **Detailberatung**

Die Kommission hat sich neben zahlreichen Detailfragen mit den folgenden Schwerpunktthemen, die sie als besonders relevant hält, auseinandergesetzt. Zur Wahrung der «Flughöhe» verzichtet sie bewusst auf die Wiedergabe aller Diskussionsbeiträge.

2.1. *Infra Elm AG – Anpassung des Finanzierungskonzepts*

Die Infra Elm AG wurde am 28. November 2024 als reine Finanzierungs- und Eigentumsge-
sellschaft gegründet mit dem Ziel der Abwicklung von Bau und Finanzierung sowie Absiche-
rung der öffentlichen Mittel durch Eigentum. Im Projektverlauf zeigten sich jedoch strukturelle
und wirtschaftliche Grenzen dieses Modells.

So ist die Infra Elm AG als öffentlich beherrschte Gesellschaft mit erhöhten Transparenz-,
Rechenschafts- und Offenlegungsvorschriften konfrontiert.

Die direkte Mitfinanzierung hingegen führt die Mittel unmittelbar dem Projekt zu. Es entfallen
Doppelspurigkeiten bei Organisation, Administration und Entscheidungsprozessen.

Mit dem neuen Modell verbleibt die finanzielle Verantwortung bei der SBE AG. Zins- und
Amortisationsverpflichtungen bestehen direkt gegenüber den Fremdkapitalgebern. Auf die
öffentliche Beschaffung hat das Modell allerdings keinen Einfluss. Das öffentliche Beschaf-
fungsrecht bleibt anwendbar.

Der Hauptpunkt, der gegen das ursprüngliche Modell spricht, ist aber, dass es faktisch kei-
nen Schutz der öffentlichen Mittel bietet. Das Eigentum an den Anlagen vermittelt formell Si-
cherheit, ist wirtschaftlich jedoch mit zusätzlicher Verantwortung verbunden. Würde die SBE
AG in Schieflage geraten, so entgingen der Infra Elm AG die Mieteinnahmen der SBE AG.
Zur Mittelbeschaffung könnte versucht werden, einen Teil der Anlagen (vor allem die
Schneekanonen) zu verwerten. Da der grösste Teil der Projektkosten aber aus geleisteten
Arbeiten, Leitungen und Steuersystemen besteht, ist der daraus resultierende Nutzen aber
stark beschränkt. Zudem ist davon auszugehen, dass die öffentliche Hand für die gesamte
Fremdfinanzierung eintreten müsste, da es sich bei der Infra Elm AG um eine öffentlich be-
herrschte Aktiengesellschaft handelt.

Die Infra Elm AG trägt das volle Kosten- und Finanzierungsrisiko der gesamten Projekt-
summe. Kanton und Gemeinden würden in der Pflicht stehen, die entsprechenden Anlagen
bereitzustellen. Dies stellt ein beträchtliches Risiko für die öffentliche Hand dar.

Die Frage der Kommission an die Departementsvertreter, warum man erst nach mehreren
Jahren und so kurz vor dem geplanten Baubeginn der SBE AG zu dieser Erkenntnis komme,
konnte aus Sicht der Kommission nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Ein stures
Festhalten an dem ursprünglichen Modell trotz besseren Wissens ist aber keine Option. Es
ist sinnvoll bzw. notwendig, dass der Regierungsrat als Vollzugsbehörde seinen Spielraum
nutzt bei der Lösungsfindung.

Die Finanzaufsichtskommission sieht in dem Modell einer FinanzInfra, wie im Memorial 2018
ausführlich erläutert, aus heutiger Sicht ebenfalls keinen nennenswerten Vorteil und diverse
Nachteile, findet aber das zeitliche Vorgehen in der regierungsrätlichen Antragsstellung sehr
unglücklich.

2.2. *Mitfinanzierung bestehender Anlagen*

Die SBE AG hat bereits Investitionen in Beschneiungsanlagen getätigt. Diese weisen per
30.4.2025 einen Buchwert von 2,7 Millionen Franken auf (Buchwert = Investitionskosten –
Abschreibungen).

Der bestehende Rahmenkredit von 12,5 Millionen Franken sowie der gemäss Artikel 5 Ab-
satz 2 TEG zulässige maximale Beteiligungssatz von 40 Prozent für Investitionen in system-
relevante touristische Kerninfrastrukturen erlauben grundsätzlich eine Mitfinanzierung der
Mehrkosten. In der Kommission ist hingegen umstritten, ob eine rückwirkende Finanzierung
bereits getätigter Investitionen ebenfalls zulässig sei.

Dafür spricht, dass diese Beschneiungsanlagen grundsätzlich im Projektumfang enthalten
sind. Andererseits bestanden diese Anlagen schon vor dem Projektstart. Grundsätzlich sol-
len nach Meinung der Kommission nur Investitionen, d.h. zukünftige Projekte finanziert wer-
den.

Die Finanzaufsichtskommission erachtet das Vorgehen, bestehende Anlagen rückwirkend mit-einzubeziehen, als fragwürdig und vermisst zu diesem Aspekt eine Aussage im regierungsrätlichen Antrag.

2.3. Ausschöpfung des Rahmenkredits, Umgang mit Mehrkosten und Mitfinanzierung weiterer Projekte

Voraussetzung für Mittel aus dem Rahmenkredit ist ein bewilligungsfähiges Projekt. Mit dem Antrag des Regierungsrates sollen die gesamten 12,5 Millionen nun an die SBE AG fließen. Der Landrat hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 basierend auf dem damaligen Kostenvoranschlag von rund 17,39 Millionen Franken einen Betrag von 6 Millionen Franken als Afonds-perdu-Beitrag, 960'000 Franken für Abschreibungen sowie 1,6 Millionen Franken als Aktienkapital gewährt (total 8,56 Millionen Franken). Für weitere Projekte wären somit 3,94 Millionen Franken zur Verfügung gestanden.

Die Entwicklung der Investitionskosten vom 1.5.2020 bis 31.12.2025 (d.h. die Entwicklung der Mehrkosten) ist im regierungsrätlichen Antrag in der Ziffer 2 ausführlich dargestellt. Die Kommission beurteilt die Herleitung grundsätzlich als plausibel. Wer aber schlussendlich in welchem Umfang die «Schuld» trägt an den Verzögerungen und Mehrkosten ist eine andere Frage und lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Der Umgang mit diesen Mehrkosten wurde kontrovers diskutiert.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2026 haben die Sportbahnen Braunwald AG (SBBW AG) der Kommission eine «Projektbeschreibung INFRA» zukommen lassen. Darin wird aufgeführt, dass mit der Beantwortung der Erschliessungsfrage an der Landsgemeinde im Mai 2025 nun Planungssicherheit bestehe. Damit könnten sich die SBBW AG auf die Beförderung der Gäste ab Hüttenberg konzentrieren. Die SBBW AG sei seit dem Mai 2025 intensiv an der Planung und an einer Finanzierung durch die FinanzInfra interessiert. Das aktuell favorisierte Szenario würde zu Gesamtkosten von ca. 20 Millionen Franken führen. Damit wären die SBBW AG auf die Unterstützung durch den Kanton angewiesen. Ohne Unterstützung im gleichen Rahmen wie für die SBE AG wäre die Gefahr gross, dass der Betrieb eingestellt werden müsste mit negativen Auswirkungen auf die Gemeinde Glarus Süd, die Beherbergungsbetriebe, das Gewerbe und die Ferienhausbesitzer.

Gemäss Aussage der Departementsvorsteherin ist aber kaum damit zu rechnen, dass bis 2028 ein bewilligungsfähiges Projekt vorliegen wird. Ausschliessen lässt sich dies aber nicht. Der Regierungsrat wolle aber auch zukünftig die touristische Kerninfrastruktur unterstützen. Mit dem Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) besteht dafür bereits die gesetzliche Grundlage für eine öffentliche Mitfinanzierung mit dem Maximalsatz von 40 Prozent (Art. 5 Abs. 2 TEG). Dies würde bedeuten, dass für kommende Projekte erneut die Landsgemeinde über einen neuen Rahmenkredit entscheiden müsste. Die Departementsvertreter sichern zu, dass dereinst «mit gleichen Ellen» gemessen werde.

Die Finanzaufsichtskommission betont, dass es zentral ist, dass auch zukünftige Projekte der touristischen Kerninfrastruktur unterstützt, sprich mitfinanziert werden und dass dabei mit gleichen Ellen gemessen wird.

2.4. *Businessplan der SBE AG*

Der Antrag des Regierungsrates stützt sich auf die Zahlen in den Berichten der BDO AG. Die Kommission hat diese studiert und mit den Departementsvertretern besprochen. Diese beurteilen die finanzielle Projektübersicht (Plan-Erfolgsrechnung) als realistisch. Unter dem Strich resultiert jeweils eine «schwarze Null».

Die Frage an die SBE AG nach der Rückzahlung des Darlehens beantwortet diese so, dass dies aus dem zusätzlich generierten Cashflow möglich sei.

Bzgl. Zukunftsfähigkeit der gewählten Strategie zeige der Bericht von Seilbahnen Schweiz auf, dass in Elm der Betrieb mit der Beschneidung über das Jahr 2050 möglich sei.

Die in der Planrechnung dargestellte Reduktion der Personalkosten trotz längerem Saisonbetrieb wird seitens SBE AG so erklärt, dass eine Projektgruppe diverse Massnahmen zur Kostenreduktion definiert habe.

Die Frage nach dem Ausbau des Sommertourismus wird so beantwortet, dass dieser an der Umweltverträglichkeit scheitern würde und dass er zuwenig Wertschöpfung generiere.

Trotzdem bleibt in der Kommission «ein ungutes» Gefühl bzgl. der Unabhängigkeit und Objektivität der bereitgestellten Zahlen. Herr Beat Marty ist gleichzeitig Verwaltungsrat der SBE AG und Partner bei der BDO AG.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Zahlen «als realistisch» nicht zu verwechseln ist, dass sie «sicher» seien. Dies ist aber grundsätzlich bei jedem Businessplan der Fall.

Die Finanzaufsichtskommission beurteilt den Businessplan (soweit es durch sie überprüfbar war) grossmehrheitlich ebenfalls als realistisch, hätte es aber begrüsst, wenn dem Aspekt der personellen Unabhängigkeit seitens SBE AG grösseres Gewicht beigemessen worden wäre.

2.5. *Darlehensvergabe und Fremdfinanzierung*

«Absatz 2.8 Fremdfinanzierung» des regierungsrätlichen Antrags weist darauf hin, dass bei einer Darlehensvergabe durch den Kanton im Umfang von maximal 2,5 Millionen Franken der Grundsatz der Marktüblichkeit eingehalten werden muss. Der Kanton darf hinsichtlich Konditionen und Sicherheiten nicht schlechter gestellt sein als andere Fremdkapitalgeber. Zudem ist eine gesicherte Fremdfinanzierung Voraussetzung für die Mittelauszahlung durch den Kanton

Die Kommission stellt die Frage, was die Folge wäre, wenn die Rückzahlung des Darlehens in Verzug geraten oder ganz ausbleiben würde.

Der Regierungsrat legt in seinem Antrag dar, dass eine Darlehenvergabe im Rahmen eines Konsortiums zusammen mit einer oder mehreren Banken erfolgen würde und dass dadurch marktübliche Konditionen und Sicherheiten gelten würden. Es wird sozusagen darauf vertraut, dass das Konsortium eine gute Lösung findet.

Die Kommission ist der Meinung, dass dadurch trotzdem nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Rückzahlung nicht vollständig erfolgt. Das Vertrauen auf eine Lösung innerhalb des Konsortiums ist risikobehaftet.

Die Finanzaufsichtskommission erwartet, dass das Darlehen gemäss vorliegendem Businessplan amortisiert wird.

2.6. Sicherstellung der beantragten Beiträge und Darlehen

Die SBE AG ist heute in jeder Beziehung stark abhängig von ihrem Hauptaktionär, einer Einzelperson. Diese Unterstützung durch eine Einzelperson ist einerseits sehr positiv, kann aber auch als Risiko angesehen werden. Wie würde bei einem Wechsel im Aktionariat sichergestellt, dass der A-fonds-perdu-Investitionsbeitrag von 10 Millionen Franken und das Darlehen von 2,5 Millionen Franken dereinst immer noch wie ursprünglich geplant eingesetzt werden? Wie ist sichergestellt, dass in einem solchen Fall die SBE AG ihre Tätigkeit im erwarteten Umfang fortführt?

Die Kommission hat bereits in ihrem Mitbericht vom 23. September 2020 im Kapitel 3.1 auf die Problematik der Abhängigkeit von einem Geldgeber hingewiesen. Dies wurde damals ausführlich diskutiert und einerseits als Glücksfall, andererseits auch als Risiko für die SBE AG bezeichnet.

Die Finanzaufsichtskommission beurteilt die Sicherstellung zum aktuellen Zeitpunkt als immer noch ungelöst und stark risikobehaftet.

2.7. Memorialsantrag

Mit Schreiben vom 31. Januar wurde ein Memorialsantrag eines Bürgers eingereicht. Die Kommission hat diesen anfangs Februar erhalten. Im Antrag wird verlangt, dass der Kanton für die Mitfinanzierung von touristischer Kerninfrastruktur eine oder mehrere Finanzinfrastruktur-Gesellschaften zu gründen habe. Dabei müsse die kantonale Beteiligungsquote 64 Prozent des Aktienkapitals betragen. Dieser Antrag ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung in rechtlicher Prüfung.

Die Finanzaufsichtskommission weist darauf hin, dass sie zum eingereichten Memorialsantrag in ihrem Bericht keine Stellung beziehen kann. Der diesbezügliche «Prozess» läuft unabhängig vom aktuellen regierungsrätlichen Antrag.

2.8. Mittelfreigabe in eigener Kompetenz

Anfangs Februar hat die Kommission eine rechtliche Einschätzung der Staatskanzlei (Schreiben vom 30. Januar 2026 von Alfonso Hophan, Leiter Rechtsdienst) zuhanden der DVI und DFG erhalten.

Gegenstand der rechtlichen Einschätzung ist die Fragestellung,

«ob der vom RR am 6. Januar 2026 beantragte LR-Beschluss vor die Landsgemeinde müsste bzw. ob der Landrat als Mittelverwendungsinstanz den Beantragten zusätzlichen Beitrag von Fr. 1,44 Mio., die Änderung des Finanzierungskonzepts und das Darlehen von Fr. 2,5 Mio. in eigener Kompetenz beschliessen kann.»

Die Einschätzung geht auf folgende drei Teilfragen ein:

- Zuständigkeit des Landrats zur Änderung des Finanzierungskonzepts;
- Zuständigkeit des Landrats für einen zusätzlichen Beitrag von maximal 1,44 Millionen Franken;
- Zuständigkeit des Landrats für ein Darlehen in der Höhe von 2,5 Millionen Franken.

Im Folgenden werden die Einschätzungen zu den drei Teilfragen auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben (kursiv). Die Wiedergabe ist ohne Fussnoten. Unterstrichungen wurden hinzugefügt:

2.8.1. Zuständigkeit des Landrats zur Änderung des Finanzierungskonzepts

Eine Auslegung, die sich ausschliesslich auf den Wortlaut des Dispositivs stützt, ist in Fällen zulässig, wo der entsprechende Wortlaut sich als klar, d.h. als eindeutig und unmissverständlich erweist. Vorliegend ist das nicht der Fall: Das Fehlen des Finanzierungskonzepts im Dispositiv kann zugunsten oder zuungunsten einer Zuständigkeit des Landrats ausgelegt werden. Der Wortlaut des Landsgemeindebeschlusses 2018 ist in dieser Hinsicht unklar.

...

Eine Zuständigkeit des Landrates zur Aufhebung bzw. Änderung des Finanzierungskonzepts für die öffentliche Mitfinanzierung der touristischen Kerninfrastruktur in Elm kann anhand einzelner Stellen im Memorial für die Landsgemeinde 2018 begründet werden. So wird das Finanzierungskonzept mit einer FinanzInfra-Gesellschaft zunächst als eine von drei möglichen Varianten präsentiert und als «Vorschlag des Regierungsrates» und «Absicht» der Landsgemeinde 2018 vorgelegt. Wie bereits Prof. Dr. Schindler, Professor für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen und Richter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, in der Südschweiz festgehalten hat, deuten verschiedene Stellen darauf hin, dass die Debatte im Landrat von einem «Grundsatzentscheid» ausging, bei welchem auf einer «für ein Landsgemeindegeschäft» richtigen «Flughöhe» eben «bewusst vieles offen gelassen» werde.

Der Wortlaut des Dispositivs des Landsgemeindebeschlusses 2018 lässt anhand dieser Stellen im Memorial für die Landsgemeinde 2018 die Auslegung zu, dass das Finanzierungskonzept damals bewusst nicht in das Dispositiv des Landsgemeindebeschlusses 2018 aufgenommen wurde. Der Landrat kann danach – wenn auch in extensiver Auslegung – als zuständig angesehen werden, das Finanzierungskonzept zumindest in ausserordentlichen Fällen aufzuheben bzw. abzuändern.

Die im Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 6. Januar 2026 vorgebrachte, seit dem Landsgemeindebeschluss 2018 aufgrund gestiegener Projektkosten und entsprechend höheren Zins- und Amortisationsverpflichtungen gewonnenen Erkenntnis der Dysfunktionalität der FinanzInfra-Gesellschaft ... lässt sich als einen solchen ausserordentlichen Fall einstufen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass das Bundesgericht anerkennt, dass bei der Auslegung eine Lösung anzustreben ist, die «praktikabel» sei und dabei sogar vom «Auslegungsgrundsatz der Praktikabilität des Rechts» gesprochen hat. Selbst von einem klaren Wortlaut könne abgewichen werden, wenn die Auslegung zu einem Ergebnis führe, «das der Gesetzgeber nicht gewollt haben» könne.

Der primäre Zweck des Landsgemeindebeschlusses 2018 ist das «Überleben der Sportbahnen Braunwald und Elm als Betreiber von zentralen touristischen Kerninfrastrukturen in Glarus Süd».

...

Die Zuständigkeit des Landrats die Aufhebung bzw. Änderung des Finanzierungs-kompetenz in eigener Kompetenz zu beschliessen, lässt sich nach dem Gesagten somit mittels extensiver Auslegung begründen, die sich auf Stellen im Memorial für die Landsgemeinde 2018 sowie auf die gegenüber dem Landsgemeindebeschluss 2018 wesentlich veränderte Lage bzw. die daraus folgende Dysfunktionalität des Finanzierungskonzepts stützt.

Mit Blick auf das Memorial für die Landsgemeinde 2018 ist allerdings festzustellen, dass sich darin Passagen finden, die sich ausführlich dem Finanzierungskonzept widmen und dass dieses auch in der Debatte im Landrat und an der Landsgemeinde eine wichtige Rolle spielte. Es liesse sich daher ebenso die Auffassung vertreten, dass das aktuelle Finanzierungskonzept mit der FinanzInfra-Gesellschaft von der Landsgemeinde zwar nicht in das Dispositiv des Landsgemeindebeschlusses 2018 aufgenommen wurde, jedoch stillschweigend im Sinne einer Auflage, wie das primäre Ziel zu erreichen sei, mitbeschlossen wurde. Danach wäre einzig die Landsgemeinde zuständig, das Finanzierungskonzept aufzuheben bzw. abzuändern.

Die Zuständigkeit des Landrats zur Aufhebung bzw. Änderung des Finanzierungskonzepts erweist sich deshalb als rechtlich angreifbar, wobei das Prozessrisiko nur schwer einschätzbar ist. Mittels Stimmrechtsbeschwerde (Art. 82 Bst. c Bundesgerichtsgesetz [BGG; SR 173.110]) liesse sich geltend machen, dass der Landratsbeschluss betreffend Aufhebung bzw. Änderung des Finanzierungskonzepts der Landsgemeinde hätte vorgelegt werden müssen.

...

2.8.2. Zuständigkeit des Landrats für einen zusätzlichen Beitrag von maximal 1,44 Millionen Franken

Gemäss Ziffer 5 des Landsgemeindebeschlusses 2018 entscheidet der Landrat über die Freigabe der durch den Rahmenkredit auf 12,5 Millionen Franken beschränkte Mittel. Gestützt darauf erging bereits der Landratsbeschluss 2020 über einen Beitrag von 8,56 Millionen Franken an das Projekt «Futuro» der Sportbahnen Elm AG. Der Landrat ist auch zur Freigabe eines zusätzlichen Beitrags zuständig.

Gemäss Ziffer 2 des Landsgemeindebeschlusses 2018 müssen die mitzufinanzierenden touristischen Kerninfrastrukturen die Bestimmungen des Tourismusementwicklungsgesetzes erfüllen. Hierzu ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 6. Januar 2026 festzustellen, dass der vom Tourismusementwicklungsgesetz festgelegte Maximalsatz von 40 Prozent (Art. 5 Abs. 2 TEG) durch die Gewährung eines zusätzlichen Beitrags von 1,44 Millionen Franken zwar erreicht, jedoch nicht überschritten wird.

Auch mit Blick auf das Memorial für die Landsgemeinde 2018 ist der zusätzliche Beitrag für zulässig zu erachten. Denn obwohl ursprünglich mehrere Projekte vom Rahmenkredit gefördert werden sollten, verweisen doch verschiedenen Stellen auf die Ungenauigkeit der damals angestellten Prognosen sowie darauf, dass der Entscheid über die Verwendung der Mittel letztendlich beim Landrat liege. Mithin hat die Landsgemeinde dem Landrat das Ermessen über die Verwendung der Mittel eingeräumt; der Landsgemeindebeschluss 2018 schliesst damit eine gänzliche Ausschöpfung des Rahmenkredits für ein einziges Projekt nicht aus.

In Bezug auf die Rechtstellung der Sportbahnen Braunwald AG, die vom primären Zweck des Landsgemeindebeschlusses miterfasst ist und auch in den Materialien immer wieder erwähnt wird, ist die Einschätzung im Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 6. Januar 2026 massgebend, wonach gemäss aktuellem Kenntnisstand bis zum Ende des Rahmenkredits im Jahre 2028 «keine weiteren Projekte zu erwarten» seien. Da ein unbenutzter Verfall des restlichen Rahmenkredits nicht im Sinne des Zwecks des Landsgemeindebeschlusses 2018 liegt, ist eine gänzliche Ausschöpfung zugunsten des vorliegenden Projekts der Sportbahnen Elm AG als zulässig zu erachten.

...

2.8.3. Zuständigkeit des Landrats für ein Darlehen in der Höhe von 2,5 Millionen Franken

Gemäss Ziffer 2 des Landsgemeindebeschlusses 2018 müssen die mitzufinanzierenden touristischen Kerninfrastrukturen die Bestimmungen des Tourismusementwicklungsgesetzes erfüllen. Die Zuständigkeit des Landrats für ein Darlehen hängt somit davon ab, ob dieses mit den Bestimmungen des Tourismusementwicklungsgesetzes vereinbar ist. Gemäss dem Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 6. Januar 2026 ist ein Darlehen «im Rahmen eines Konsortiums mit z. B. einer oder mehreren Banken zu marktüblichen Konditionen» (d.h. dieselben Zins- und Amortisationskonditionen sowie Sicherheiten wie Banken) «nicht als Fi-

nanzhilfe im Sinne des TEG» zu werten». ... Da es sich somit vorliegend um einen unbedingt rückzahlbaren Beitrag handelt, erscheint es zulässig, ein solches Darlehen nicht zum Maximalsatz von 40 Prozent (Art. 5 Abs. 2 TEG) hinzuzurechnen.

Auch mit Blick auf das Memorial für die Landsgemeinde 2018 ist das Darlehen für zulässig zu erachten. Zwar sollte der Rahmenkredit im Umfang von 12,5 Millionen Franken ursprünglich grob eingeteilt werden, wobei voraussichtlich 10 Millionen Franken für die eigentliche «Unterstützung von Investitionsvorhaben» vorgesehen waren, während die übrigen 2,5 Millionen Franken «für die Zeichnung von Aktienkapital der FinanzInfra-Gesellschaft veranschlagt» wurden. ...

2.8.4. Schlussfolgerung der Kommission (zu allen drei Teilfragen)

Die Kommission hätte sich gewünscht, dass die Würdigung des Landsgemeinde- und Landratsbeschlusses auch im regierungsrätlichen Antrag erfolgt wäre. Die Würdigung erfolgte dort im Absatz 2.1 lediglich aus kreditrechtlicher Sicht.

Bei diesem Punkt handelt es sich um den eigentlichen Kern des Themas: es besteht die Gefahr, dass mit der Annahme des regierungsrätlichen Antrags durch den Landrat das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen, insbesondere der Landsgemeinde, Schaden nehmen.

Zudem erachtet die Kommission das rechtliche Risiko einer Stimmrechtsbeschwerde als gross. Dies würde mutmasslich zu weiteren Verzögerungen führen.

Die Finanzaufsichtskommission ist klar der Meinung, dass aufgrund der oben dargelegten Einschätzung, der Landrat «im Zweifelsfall» nicht in alleiniger Kompetenz entscheiden sollte.
--

3. Gesamtwürdigung und Behandlung des Antrags des Regierungsrats

3.1. Ausführungen zum Behördenreferendum

Die Kommission ist klar der Meinung, dass die Landsgemeinde das letzte Wort haben muss. Dies drängt sich primär aus staatspolitischen Gründen auf – aus Respekt vor der Institution der Landsgemeinde mit Blick auf den von ihr getroffenen Beschluss des Jahres 2018, aber auch aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufhebung bzw. Änderung des Finanzierungskonzepts. Mittels Stimmrechtsbeschwerde könnte geltend gemacht werden, dass ein Landratsbeschluss betreffend Aufhebung bzw. Änderung des Finanzierungskonzepts der Landsgemeinde hätte vorgelegt werden müssen. Im vorliegenden Fall wäre jede an der Landsgemeinde stimmberechtigte Person dazu legitimiert (siehe dazu die rechtliche Einschätzung des Rechtsdienstes vom 30. Januar 2026).

Die Möglichkeit einer Rückweisung an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Landsgemeindevorlage wurde aus zeitlichen Gründen verworfen. Stattdessen entscheidet sich die Kommission, das Instrument des Behördenreferendums gemäss Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe d der Kantonsverfassung anzuwenden. Da dieses Instrument seit dessen Einführung mit der totalrevidierten Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 noch nie angewendet wurde und somit rechtliches Neuland betreten wird, rechtfertigen sich folgende Ausführungen des Rechtsdienstes in diesem Bericht:

«Die Idee, dass der Landrat dazu ermächtigt sei, einen Entscheid auf die Landsgemeinde als das oberste Organ des Kantons zu übertragen (sog. Prorogation), – bspw. «wenn ein sachlich sehr wichtiger Entscheid zu treffen ist» – bestand von alters her (vgl. WERNER STAUFFACHER, Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus, Glarus 1964, S. 98 f.). Im Memorial für die Landsgemeinde 1937 heisst es, dass «ohne Zweifel [...] die Behörden im Zweifelsfalle [...] oder in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache [...] berechtigt [seien], den ihnen zustehenden Entscheid an die Landsgemeinde zu delegieren» (Memorial für die Landsgemeinde 1937, § 12, S. 36). Mit der Totalrevision der Verfassung des Kantons Glarus (KV) im Jahre 1988 wurde die Möglichkeit eines sog. «Behördenreferendums» ausdrücklich festgehalten. Gemäss Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe d KV liegen «weitere durch den Landrat vorgelegte Beschlüsse» in der Kompetenz der Landsgemeinde. Es handelt sich dabei den Materialien zufolge um ein «ausserordentliches Referendumsrecht des Landrates», womit er «in bestimmten Fragen, die ihm von besonderer politischer Tragweite erscheinen, generell oder einzelfallweise, die Mitwirkung der Landsgemeinde suchen» kann (RAINER J. SCHWEIZER, Verfassung des Kantons Glarus – Kommentar zum Entwurf, Band I, Glarus 1981, S. 256 ff.). Dies können (müssen aber nicht) Grundsatzentscheide sein (vgl. SCHWEIZER, a.a.O., S. 257; YVO HANGARTEN/ANDREAS KLEY/NADJA BRAUN BINDER/ANDREAS GLASER, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen, 2. Aufl., Zürich 2023, Rz. 2223). In jedem Fall muss es sich bei den derart vorgelegten Beschlüssen um Beschlüsse handeln, «die der Landrat von sich aus treffen könnte, die er ihr [der Landsgemeinde] dennoch vorlegt» (vgl. Verfassung des Kantons Glarus – Entwurf des Landrates mit Erläuterungen zuhanden der Stimmberechtigten vom Juni 1987, S. 12), was auch das Bundesgericht bestätigt hat (BGer Urteile 1C_556/2013, 1C_558/2013 und 1C/562 vom 21. September 2016 E. 4.9). Dieses Behördenreferendum wurde seit seiner Einführung, soweit ersichtlich, noch nie ergriffen, weshalb dazu auch keine Praxis besteht. Die in den Materialien empfohlene gesetzliche Regelung des Behördenreferendums unterblieb bislang (vgl. SCHWEIZER, a.a.O., S. 258). »

Nach der Auffassung des Rechtsdienstes ist ein solches Behördenreferendum nicht nur bei Gegenständen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Landrats möglich, sondern – analog der zitierten Erwägung im Memorial für die Landsgemeinde 1937 – auch dann, wenn (wie im vorliegenden Fall) der Landrat betreffend seiner Zuständigkeit gegenüber derjenigen der Landsgemeinde Zweifel hegen sollte. Falls ein Behördenreferendum ergriffen wird, ist der ursprünglich an den Landrat beantragte Beschluss derart sinngemäss umzuformen, dass es sich um einen Antrag an die Landsgemeinde handelt. Mit dem Behördenreferendum wird zwar der ursprünglich dem Landrat zustehende Beschluss der Landsgemeinde vorgelegt, diese verfügt aber in Bezug auf diesen Beschluss ihre verfassungsmässigen Antrags- und Abänderungsrechte.

3.2. Eintreten

Die Finanzaufsichtskommission stimmt mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung für ein Eintreten.

Die Kommission behandelt den Antrag des Regierungsrates im Folgenden nach Antragsziffern.

3.3. Antragsziffer 1 (Antrag RR) «Zusatzbeitrag von 1,44 Mio. Franken

Der Landrat hat für das Projekt «Futuro» der SBE AG 2020 Mittel von total 8,56 Millionen Franken gewährt. Da das Projekt nun nicht mehr über eine Finanzinfra-Gesellschaft realisiert werden soll, welche die Beschneidungsanlagen an die SBE AG vermietet, sondern direkt

durch die SBE AG, braucht es einen Beschluss im Sinne einer Umwidmung betreffend die Empfängerin.

Die Kommission spricht sich dabei für eine «Bruttoformulierung» aus, die den Gesamtbeitrag explizit erwähnt.

Der rückwirkende Einbezug bestehender Anlagen unter die Beitragsgrenze gemäss TEG soll vermieden werden, da die Kommission dies als fragwürdig erachtet.

Es wird der Antrag gestellt, die 40% gemäss TEG auf die Gesamtprojektsumme ohne die bestehenden Anlagen zu beziehen.

Berechnung:

1. Gesamtprojektsumme 25,677 Mio. Franken abzüglich 2,699 Millionen Franken bestehende Anlagen = 22,967 Mio. Franken
2. 40% von 22,967 Mio. Franken = 9,187 Mio. Franken (gerundet 9,2 Mio. Franken)

In der Antragsstellung (siehe Seite 16, Ziff. 1 und 2) soll der Betrag von 9,2 Millionen Franken aufgeteilt werden in die «ursprünglichen» 8,56 Millionen Franken und in zusätzliche 640'000 Franken, um der Landsgemeinde transparent zu ermöglichen, gesondert über den Teil der Erhöhung abzustimmen.

Die Finanzaufsichtskommission stimmt dem Antrag mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu, den Gesamtbeitrag von 10 Mio. Franken auf 9,2 Mio. Franken anzupassen.

Es wird Ablehnung beantragt mit folgenden Begründungen:

Die Preissteigerungen von 1,44 Millionen Franken seien zwar ausgewiesen und werden nicht infrage gestellt, doch seien sie das Risiko des Eigenkapitalgebers. Fällt die Infra Elm AG weg, so ist dies die SBE AG.

Der Rahmenkredit ist wie an der Landsgemeinde 2018 versprochen, nicht nur für die SBE AG gedacht, sondern auch für die Sportbahnen Braunwald und allenfalls weitere. Der nun vorliegende Antrag sei ein klarer Widerspruch zu 2018. Der Beschluss der Landsgemeinde sei gültig und daran festzuhalten.

Die Finanzaufsichtskommission lehnt den Ablehnungsantrag (Antrag zur Anpassung auf 9,2 Mio. Franken) mit 1 Ja-Stimme und 8 Nein-Stimmen ab.

3.4. Antragsziffer 2 (Antrag RR) «Baubewilligung»

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Baubewilligung für «Futuro» am 10. Dezember 2025 in Rechtskraft erwachsen ist. Sie erachtet es als nicht stimmig, dies im Antrag der Landsgemeindevorlage als Antragsziffer aufzuführen.

3.5. Antragsziffer 3 (Antrag RR) «Vorbehalt»

Die Kommission diskutiert kontrovers, ob es zulässig ist, ein privates Engagement eines Investors in einem Antrag aufzuführen. Seitens der Regierung wird dargelegt, dass der Vorbehalt wichtig sei, um sicherzustellen, dass das Projekt vollständig finanziert sei. Der Kanton könne die Gemeinde nicht verpflichten, die Mittel zu sprechen. Freilich werde erwartet, dass sich die Gemeinde im vorgesehenen Rahmen beteilige.

Es wird beantragt, den folgenden Teilsatz zu streichen: «wobei zur Kenntnis genommen wird, dass ein Investor aus dem Aktionärskreis der Sportbahnen Elm AG für den noch nicht finanzierten Teil eine Garantie übernimmt».

Die Finanzaufsichtskommission stimmt in einer ersten Abstimmung dem Antrag mit 5 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen zu, die Formulierung unverändert zu lassen. Sie kommt in einem Rückkommensantrag in ihrer Schlussitzung nochmals darauf zurück und spricht sich mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung dafür aus, dass sie nicht in den Antrag an die Landsgemeinde gehört (siehe Ziff. 4 im Antragstext auf Seite 16).

Im Kontext des Behördenreferendums ist der ursprünglich an den Landrat beantragte Beschluss derart sinngemäss umzuformen, dass es sich um einen Antrag an die Landsgemeinde handelt. Nach Meinung der Kommission gehört der strittige Passus nicht in eine Landsgemeindevorlage.

3.6. Antragsziffer 4 (Antrag RR) «Darlehen»

Zur Sicherstellung der gesamten Finanzierung wird der Antrag gestellt, die Kürzung in Ziffer 1 mit einem höheren Darlehen zu «kompensieren» und ein Darlehen (im Verwaltungsvermögen) von 3,3 Millionen Franken (statt der 2,5 Millionen Franken) zu gewähren. Die Finanzierung eines volkswirtschaftlich wichtigen Projektes soll so gesamthaft sichergestellt werden.

Die Finanzaufsichtskommission stimmt dem Antrag mit 5 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu, den Gesamtbetrag des Darlehens von 2,5 Mio. Franken auf 3,3 Mio. Franken anzupassen.

Es wird Ablehnung beantragt mit folgenden Begründungen:

Im Landrat sei im 2020 die Opfersymmetrie besprochen worden im Zusammenhang mit Sanierungsleistungen zur Erhöhung der Eigenkapitalquote der SBE AG. Der Kanton verzichtete auf 3,112 Millionen Franken. Im Landrat sei damals diskutiert worden, dass der Kanton zukünftig keine Darlehen mehr vergeben solle.

Das Darlehen sei ein klarer Widerspruch zum Landsgemeindeentscheid und widerspreche dem Art. 4 des TEG.

Der Rahmenkredit ist wie an der Landsgemeinde 2018 versprochen, nicht nur für die SBE AG gedacht, sondern auch für die Sportbahnen Braunwald und allenfalls weitere. Der nun vorliegende Antrag sei ein klarer Widerspruch zu 2018.

Die Finanzaufsichtskommission lehnt den Ablehnungsantrag mit 3 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Die Kommission betont die Wichtigkeit, dass auch zukünftige Projekte dann mit dem gleichen Massstab gemessen werden.

3.7. Antragsziffer 5 (Antrag RR) «Nachtragskredit»

Es wird dem Landrat beantragt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Landsgemeinde, den Nachtragskredit für das Budget 2026 entsprechend anzupassen.

3.8. Weiteres Vorgehen und Schlussabstimmung

Die Landsgemeinde kann mit dem beantragten Vorgehen (gemäss Antrag Seite 16), den Afonds-perdu-Beitrag aufzuteilen, frei entscheiden. Will sie keinen Zusatzbeitrag, streicht sie Ziffer 2. Will sie gar nichts, lehnt sie den gesamten Beschluss ab. Will sie den 2020-er Betrag, aber im alten Finanzkonstrukt, ändert sie Ziffer 1 (und dann konsequenterweise Ziff. 2, wenn sie auch den Zusatzbeitrag einer Finanzinfra AG ausbezahlen möchte).

In einem ersten Schritt wird abgestimmt, ob der Antrag nur vom Landrat, oder auch von der Landsgemeinde behandelt werden soll.

Die Finanzaufsichtskommission stimmt dem Antrag mit 9 Ja-Stimmen einstimmig zu, die Vorlage in der Fassung der Kommission (siehe Seite 16) der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Würde der Landrat in eigener Kompetenz entscheiden wollen, würde die Kommission Ablehnung beantragen:

Die Finanzaufsichtskommission stimmt in einer Eventualabstimmung dem Antrag mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen zu, im Falle eines Entscheids in eigener Kompetenz, dem Landrats Ablehnung zu empfehlen.

Es wird Gesamt-Ablehnung beantragt mit den Begründungen, wie sie bereits bei den beiden vorherigen Ablehnungsanträgen eingebracht wurden.

Die Finanzaufsichtskommission lehnt einen (gesamthaften) Ablehnungsantrag mit 1 Ja-Stimme, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

In einer Schlusssitzung wird der Antrag (siehe Seite 16) nochmals gesamthaft Ziffer für Ziffer zur Abstimmung gebracht.

Die Finanzaufsichtskommission spricht sich in einem Rückkommensantrag zu Ziff. 4. mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung für die neue Formulierung gemäss Antrag (auf Seite 16) aus.
Die übrigen Antragsziffern werden ohne Wortmeldungen gutgeheissen.

4. Antrag

Die Finanzaufsichtskommission beantragt dem Landrat,

1. den nachfolgenden Beschlussentwurf der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten:

Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen; Ausrichtung von 8,56 Millionen Franken als A-fonds-perdu-Beitrag, Gewährung eines Zusatzbeitrags von 640'000 Franken sowie eines Darlehens von maximal 3,3 Millionen Franken aus dem Rahmenkredit an die Sportbahnen Elm AG für das Projekt «Futuro»

1. Der vom Landrat aus dem Rahmenkredit zur Mitfinanzierung touristischer Kerninfrastrukturen für das Projekt «Futuro» freigegebene Beitrag über 8,56 Millionen Franken wird der Sportbahnen Elm AG als A-fonds-perdu-Beitrag ausgerichtet.
 2. Der Sportbahnen Elm AG wird aus dem Rahmenkredit zur Mitfinanzierung touristischer Kerninfrastrukturen für das Projekt «Futuro» ein Zusatzbeitrag von 640'000 Franken als A-fonds-perdu-Beitrag gewährt.
 3. Der Sportbahnen Elm AG wird aus dem Rahmenkredit zur Mitfinanzierung touristischer Kerninfrastrukturen für das Projekt «Futuro» ein Darlehen von maximal 3,3 Millionen Franken zu marktüblichen Konditionen und Sicherheiten gewährt.
 4. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:
 - a. die Beteiligung der Gemeinde Glarus Süd gemäss dem Landsgemeindebeschluss vom 6. Mai 2018 am Projekt; und
 - b. die nötige Fremdfinanzierung sichergestellt sind.
2. den Regierungsrat gestützt auf Artikel 93 KV zu ermächtigen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde 2026 zum Beschluss «Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen», für das Budget 2026 einen Nachtragskredit maximal in der von der Landsgemeinde bewilligten Höhe der Beiträge und Darlehen an die Sportbahnen Elm AG zu gewähren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Finanzaufsichtskommission



Ruedi Schwitter, Näfels
Präsident